



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 249 DVR 0024279
K1. 232 DW

Zl. 15-43.00:43.32:43.60/89 Sa/En

Wien, 14. November 1989

An das
Präsidium des
Nationalrates
1014 Parlament

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	GE/9 SP
Datum: 16. NOV. 1989	
Verteilt R.M. 89 / Müller	
Dr. H. J. Seitz	

Betr.: Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes - BPGBezug: Unser Schreiben vom 20. Oktober 1989,
Zl. 15-43.00:43.60/89 Sa/En

Der Ministerialentwurf zur 48. Novelle zum ASVG enthält wesentliche Bestimmungen, die im engen Zusammenhang mit dem geplanten Betriebspensionsgesetz stehen (vor allem Änderungen in der freiwilligen Höherversicherung, Höherversicherungspension usw.).

Der Hauptverband hat daher gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Betriebspensionsgesetz schon im Zusammenhang mit dem Ministerialentwurf zur 48. Novelle zum ASVG Stellung genommen (25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme haben wir Ihnen mit unserem Schreiben vom 20. Oktober 1989, Zl. 15-43.00:43.60/89 Sa/En, übermittelt).

Wir haben nunmehr diese Teilstellungnahme in wesentlichen Punkten ergänzt und übersenden Ihnen 25 Ausfertigungen dieser ergänzenden Stellungnahme zum Betriebspensionsgesetz.

Der Generaldirektor:

Beilagen



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 249 DVR 0024279

Kl. 232 DW

zL. 15-43.00:43.32:43.60/89 Sa/En

Wien, 14. November 1989

An das

Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem betriebliche Leistungszusagen gesichert (Betriebspensionsgesetz - BPG), das Arbeitsverfassungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden

Bezug: Ihr Schreiben vom 7. September 1989,
ZL. 30.100/87-V/1/89;
unser Schreiben vom 20. Oktober 1989,
ZL. 15-43.00:43.32:43.60/89 Sa/En

Der Ministerialentwurf zur 48. Novelle zum ASVG enthielt wesentliche Bestimmungen, die in einem untrennbarer Zusammenhang mit dem geplanten Betriebspensionsgesetz stehen (vor allem Änderungen in der freiwilligen Höherversicherung, Höherversicherungspension usw.).

Aus diesem Grund hat der Hauptverband zum Betriebspensionsgesetz teilweise schon im Zusammenhang mit dem Ministerialentwurf zur 48. Novelle zum ASVG Stellung genommen (den das Betriebspensionsgesetz betreffenden Teil der Stellungnahme des Hauptverbandes zum Ministerialentwurf zur 48. Novelle zum ASVG haben wir Ihnen mit unserem Schreiben vom 20. Oktober 1989, ZL. 15-43.00:43.32:43.60/89 Sa/En, übermittelt - siehe Beilage).

Diese Teilstellungnahme zum Entwurf des Betriebspensionsgesetzes wird nunmehr in folgenden wesentlichen Bereichen ergänzt:

- 2 -

- 1. Regelungen im Zusammenhang mit der Höherversicherung im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung.**
- 2. Regelungen, die die Sozialversicherungsträger bzw. den Hauptverband als Dienstgeber betreffen.**
- 3. Regelungen im Zusammenhang mit dem IESG.**

Der Hauptverband ersucht daher, hinsichtlich des geplanten Betriebspensionsgesetzes folgendes zu berücksichtigen:

- 1. Regelungen im Zusammenhang mit der Höherversicherung im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung:**

Der Hauptverband hat, wie bereits ausgeführt wurde, zu den Bestimmungen der geplanten 48. Novelle zum ASVG über eine Neugestaltung der Höherversicherung Stellung genommen und dabei auch auf einzelne Regelungen dieses Gesetzesentwurfes verwiesen, gegen die erhebliche Bedenken bestehen. Die diesbezüglichen Ausführungen werden auch diesem Schreiben beigelegt.

Nunmehr wird direkt zu den Bestimmungen des Betriebspensionsgesetzes, die mit dem Leistungsrecht der Sozialversicherung im Zusammenhang stehen, Stellung genommen, wobei natürlich auch auf einzelne Bestimmungen des Entwurfes einer 48. Novelle zum ASVG Bezug genommen werden muß.

Der Entwurf des Betriebspensionsgesetzes sieht in § 2 Abs.5 als eine Möglichkeit einer Leistungszusage des Arbeitgebers die Entrichtung von Beiträgen zur freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung zugunsten des Arbeitnehmers und seiner Hinterbliebenen vor. Gegen eine solche Regelung bestehen seitens des Hauptverbandes keine Bedenken. Sie ist im Rahmen der geltenden Bestimmungen über die Höherversicherung zu administrieren. Es könnte auch akzeptiert werden, wenn in diesem Zusammenhang - wie es im Ministerialentwurf zur 48. Novelle zum ASVG vorgesehen ist - die jährlichen Höchst-

- 3 -

grenzen für Beiträge zur Höherversicherung um 50 % (vom 60fachen der täglichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage auf das 90fache) angehoben werden. Den später aus diesen erhöhten Beiträgen entstehenden Leistungsansprüchen stünden dann mit größter Wahrscheinlichkeit weitere entsprechende Beitragszahlungen von Dienstgebern und Versicherten gegenüber, die eine Finanzierung im Umlageverfahren möglich erscheinen lassen.

Neben dieser direkten Entrichtung von Beiträgen zur Höherversicherung durch den Dienstgeber sieht der Entwurf des Betriebspensionsgesetzes aber auch die Übertragung von

- Anwartschaften aus Beiträgen zu Pensionskassen, von
- Anwartschaften auf Grund von direkten Leistungszusagen des Dienstgebers bzw. des
- Rückkaufwertes von Lebensversicherungen

in die Höherversicherung der Pensionsversicherung vor.

Eine solche Übertragungsmöglichkeit soll bei Beiträgen zu Pensionskassen und beim Rückkaufwert von Lebensversicherungen aus Anlaß der

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Leistungsfalles oder des
- Widerrufs des Arbeitgebers, Beiträge bzw. Prämien zu zahlen, eröffnet werden.

Bei einer direkten Leistungszusage des Arbeitgebers ist eine solche Übertragungsmöglichkeit nur bei

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Leistungsfalles
- vorgesehen.

Solche Übertragungen könnten nach der geltenden Rechtslage nicht durchgeführt werden.

Der Hauptverband spricht sich aus folgenden Gründen mit Nachdruck gegen die Eröffnung einer solchen Übertragungsmöglichkeit aus:

- 4 -

a) Entbehrlichkeit der Regelung:

Dem Arbeitnehmer stehen in den angeführten Anlaßfällen ohnehin folgende Wahlmöglichkeiten offen:

Bei Beiträgen zu Pensionskassen

- Umwandlung in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft,
- Fortsetzung der Anwartschaft nur mit eigenen Beiträgen des Arbeitnehmers.

Bei direkten Leistungszusagen des Arbeitgebers

- Erfüllung der direkten Leistungszusage im Leistungsfall durch den Dienstgeber aufgrund der Anwartschaften bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses.

Bei Beiträgen für eine Lebensversicherung

- Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung,
- Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Prämien des Arbeitnehmers.

Darüber hinaus könnte der Arbeitnehmer in allen Fällen des Ausscheidens noch verlangen:

- Übertragung der Anwartschaften bzw. des Rückkaufwertes einer Lebensversicherung in die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers,
- Übertragung der Anwartschaften bzw. des Rückkaufwertes einer Lebensversicherung in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung.

Eine Übertragungsmöglichkeit in die Höherversicherung ist im Hinblick auf diese Vielfalt an Wahlmöglichkeiten entbehrlich.

b) Möglichkeit der Finanzierung im Umlageverfahren:

Beiträge und Leistungen aus der Höherversicherung sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aufeinander abgestimmt. Die Finanzierung der Leistungen in Form der besonderen Steigerungsbeträge erfolgt jedoch nach dem Umlage-

- 5 -

system. Bei einer laufenden Aufwandssteigerung für besondere Steigerungsbeträge muß für einen erhöhten laufenden Beitragseingang Vorsorge getroffen werden. Wird dies verabsäumt, würde der erhöhte Aufwand den Bund über den Bundesbeitrag zusätzlich belasten.

Nach dem Entwurf des Betriebspensionsgesetzes könnten aber Übertragungen von Anwartschaften oder Rückkaufwerten zu einem erheblichen zusätzlichen Beitragseingang in einem Jahr führen und in diesem Jahr den Bundesbeitrag vermindern. In den Folgejahren wäre aber die Belastung aus den Leistungen zu finanzieren, was jahrelang einen erhöhten Bundesbeitrag zur Folge hätte.

Im Extremfall könnten bei Widerruf einer Leistungszusage durch den Arbeitgeber alle Angehörigen einer Pensionskasse (mindestens 1000 Personen) ihre Anwartschaften in die Höherversicherung übertragen wollen. Dies brächte in diesem Jahr einen zusätzlichen Beitragseingang, der Milliardenhöhe erreichen könnte, aber in den nachfolgenden Jahren einen beachtlich höheren Leistungsaufwand, der für lange Zeit einen wesentlich höheren Bundesbeitrag erfordern würde als bei einem "normalen" Beitragseingang nach der geltenden Rechtslage.

Im Hinblick darauf, unter welchen Schwierigkeiten bereits jetzt Jahr für Jahr die Mittel zur Finanzierung der Pensionsversicherung aufgebracht werden müssen, kann eine Finanzierung im Umlageverfahren bei bestem Willen nicht erfolgen.

Unter Umständen könnte der Aufwand, der zur Finanzierung der "zusätzlichen Höherversicherung" notwendig ist, sogar die für den "normalen" Pensionsstock zur Verfügung stehenden Mittel verkürzen.

c) Geplante Fondslösung

In den Erläuterungen zum Entwurf einer 48. Novelle zum ASVG ist angedeutet, daß die zusätzlichen Leistungen, die sich

- 6 -

durch Beitragszahlungen nach dem Betriebspensionsgesetz ergeben, aus einem Fonds finanziert werden sollen, der durch die Beitrags eingänge und eine laufende Verzinsung durch den Bund im Ausmaß des Zinssatzes für Bundesanleihen zu dotieren ist.

Wenn auch die Beiträge und Leistungen aus der Höherversicherung in einem versicherungsmathematisch abgestimmten Verhältnis zueinander stehen, ist es doch möglich, daß die im Fonds enthaltenen Mittel einmal nicht mehr ausreichen werden, um die Leistungen aus Beiträgen nach dem Betriebspensionsgesetz in der ursprünglichen Höhe zu finanzieren. Abgesehen von katastrophalen Ereignissen, wie sie z.B. in den letzten 75 Jahren mehrmals zur Geldentwertung und sogar zum Untergang von Geldanlagen geführt haben, wäre dies auch schon bei einem Absinken der Zinsen für Bundesanleihen oder bei einer Veränderung in der Lebenserwartung denkbar.

Bei einer solchen Fondslösung müßte somit auch einkalkuliert werden, daß neu zuzuerkennende und laufend zur Auszahlung zu bringende Leistungen aus der besonderen Höherversicherung nach dem Betriebspensionsgesetz entsprechend gekürzt werden müßten, wenn die im Fonds enthaltenden Mittel zur vollen Auszahlung nicht ausreichen.

Da der Fonds im Hauptverband errichtet werden soll, ginge eine solche Leistungskürzung voll zu Lasten des Images der Sozialversicherung.

Eine Leistung der Pensionsversicherung gilt im Versicherungskreis, trotz mancher Maßnahmen in den letzten Jahren, doch als absolut sicher.

Damit dieses Gefühl der Sicherheit auch weiterhin gerechtfertigt bleibt, muß sich der Hauptverband gegen die Übertragung von Anwartschaften in den Bereich der Sozialversicherung aussprechen, wenn die Leistungshöhen von den in einem Fonds enthaltenen Mitteln abhängig sind.

- 7 -

Der Hauptverband hält es daher für unabdingbar, daß sämtliche Übertragungsmöglichkeiten von Anwartschaften aus Pensionskassen, aus direkten Leistungszusagen und aus Lebensversicherungen in die gesetzliche Pensionsversicherung aus dem Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes gestrichen werden.

2. Regelungen, die die Sozialversicherungsträger bzw. den Hauptverband als Dienstgeber betreffen:

Der Hauptverband ersucht dringend, Leistungszusagen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes - speziell zu einem Sozialversicherungsträger - vom Geltungsbereich des Betriebspensionsgesetzes auszunehmen. Eine solche Ausnahme ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- Das Dienstrecht der Sozialversicherungsbediensteten ist nicht nur in Kollektivverträgen, abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der jeweils zuständigen Gewerkschaft, geregelt, sondern beruht gleichzeitig auf Richtlinien des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs.3 Z.3 ASVG. Diese Richtlinien stehen im Stufenbau der Rechtsordnung im Rang von Rechtsverordnungen und bedürfen gemäß § 31 Abs.5 ASVG zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales als oberste Aufsichtsbehörde.
- Die Sozialversicherungsträger sind ebenso wie die anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes durch Gesetzesbestimmung eingerichtete juristische Personen mit Zwangsbestand, Zwangsmitgliedern und gesicherter Finanzierung.

- 8 -

- Inhaltlich lehnt sich das in den Dienstordnungen für die Sozialversicherungsbediensteten festgelegte Pensionsrecht an die Regelungen des Pensionsgesetzes des Bundes an (näheres siehe Beilage). Auf dieses Versorgungssystem trifft demgemäß das in den Erläuterungen zum Entwurf des Betriebspensionsgesetzes für die generelle Ausnahme der Leistungszusagen der Gebietskörperschaften vom Regelungsbereich dieses Gesetzes ins Treffen geführte Argument zu, daß eine dem Pensionsrecht der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten zumindest gleichwertige Altersversorgung gewährleistet ist.
- Das Pensionsrecht der für die Sozialversicherungsbediensteten geltenden Dienstordnungen orientiert sich aber nicht nur sehr stark am Pensionsgesetz des Bundes, sondern steht darüber hinaus in einem engen Konnex zum ASVG, weil es sich bei den Sozialversicherungsbediensteten um in der nach diesem Gesetz geregelten Pensionsversicherung erfaßte Dienstnehmer handelt, deren gesetzliche Pensionen auf die Dienstordnungspensionen angerechnet werden. Es müssen daher Änderungen in beiden Bereichen (ASVG, Pensionsgesetz) gleichartig und gleichzeitig mitvollzogen werden, damit das System nicht in Unordnung gerät (würde z.B. das gesetzliche Pensionsalter ab einem bestimmten Zeitpunkt hinaufgesetzt werden, dann müßten gleichzeitig auch die entsprechenden Altersstufen der Dienstordnungen für den Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand angepaßt werden). Derartige notwendige Änderungen des Kollektivvertrages bzw. der Richtlinie zu Lasten bereits bestehender Anwartschaften (eine solche Änderung wäre etwa die oben erwähnte Anhebung des Pensionsalters für bereits im Dienststand befindliche Personen) wären allerdings nach dem Betriebspensionsgesetz nicht zulässig.

- 9 -

3. Regelungen im Zusammenhang mit dem IESG:

Im Zusammenhang mit der geplanten Einführung des Betriebspensionsgesetzes sind auch Änderungen des Insolvenz- Entgeltsicherungsgesetzes vorgesehen.

Diese Änderungen würden für die betroffenen Krankenversicherungsträger Organisationsumstellungen bedeuten. Insbesondere soll das Meldewesen und auch die Einhebung des erhöhten IESG-Zuschlages (geplanter Abs.6 des § 12 IESG) den Krankenversicherungsträgern überantwortet werden.

Es wird daher ersucht, für das Inkrafttreten der geplanten Änderungen des IESG einen Termin vorzusehen, der den Krankenversicherungsträgern den erforderlichen zeitlichen Spielraum für die Umstellung ihrer Organisation gibt. Insbesondere wird gebeten, für das Inkrafttreten den Beginn eines Beitragszeitraumes (nach dem ASVG beginnt der Beitragszeitraum für Wochenlöhner meist nicht mit einem Monatsersten) vorzusehen.

Ein Inkrafttreten der geplanten Änderungen des IESG wäre für die Krankenversicherungsträger mit einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand verbunden. Bei Verwirklichung der geplanten Änderungen müßte daher die Einhebungsvergütung für den Zuschlag nach dem IESG (§ 12 Abs.4 IESG) erhöht werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Generaldirektor:



Beilagen

Der Präsident:

Sametz e.h.

- 1 -

Stellungnahme zum Entwurf des Betriebspensionsgesetzes und zu Teilen des Entwurfes einer 48. Novelle (Art.I Z.2,5,8,9 und Art. IV Z.2,3,5 und 11)

Durch das Betriebspensionsgesetz sollen die Anwartschaften und Leistungen aus betrieblichen Pensionszusagen gesichert werden.

Als Beispiele für Leistungszusagen sind in § 2 des Entwurfes folgende Verpflichtungen des Arbeitgebers angeführt:

1. Beiträge an eine Pensionskasse zugunsten des Arbeitnehmers und seiner Hinterbliebenen zu zahlen;
2. Leistungen dem Arbeitnehmer und seinen Hinterbliebenen unmittelbar zu erbringen (direkte Leistungszusage);
3. Prämien für eine zugunsten des Arbeitnehmers und/oder seiner Hinterbliebenen abgeschlossenen Lebensversicherung zu zahlen;
4. Zuwendungen an eine Unterstützungs- oder sonstige Hilfskasse zugunsten des Arbeitnehmers und seiner Hinterbliebenen zu erbringen;
5. Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung zugunsten des Arbeitnehmers und seiner Hinterbliebenen zu entrichten.

Der Hauptverband hat keinen Einwand dagegen, daß im Rahmen der derzeitigen Höherversicherung die Beiträge für den Arbeitnehmer vom Arbeitgeber bezahlt werden (siehe Z.5). Allerdings sollen nicht jene Arbeitnehmer dadurch bevorzugt werden, die Leistungszusagen nach dem Betriebspensionsgesetz haben. Auch für diese Arbeitnehmer soll als Obergrenze des jährlichen Beitrages das 60fache oder - wie im Novellenentwurf vorgeschlagen - das 90fache der Höchstbeitragsgrundlage gelten. Die Obergrenze soll unabhängig davon zur Anwendung kommen, ob die Beiträge vom Arbeitnehmer, vom Arbeitgeber oder sowohl vom Arbeitnehmer als auch vom Arbeitgeber bezahlt werden.

Der Hauptverband spricht sich aber entschieden dagegen aus, daß Anwartschaften, die bei Pensionskassen, Dienstgebern und privaten Versicherungsanstalten nach den Ziffern 1 - 3 erworben wurden, bei Ende des Dienstverhältnisses oder Widerruf der Leistungszusage durch den Arbeitgeber in die Höherversicherung der gesetzlichen Pensionsversicherung übertragen werden können.

Die Finanzierung der Leistungen aus solchen übertragenen Anwartschaften im Rahmen des normalen Pensionsaufwandes birgt die Gefahr in sich, daß die dafür notwendigen Mittel den jeweils erreichbaren Bundesbeitrag für die übrigen Pensionen verkürzen werden. Eine Finanzie-

rung im Wege des Umlageverfahrens mit einer garantierten Ausfallhaftung des Bundes scheint daher nicht geeignet zu sein.

Aus diesem Grund wird in den Erläuterungen zum Entwurf einer 48. Novelle zum ASVG auch die Schaffung eines eigenen Fonds beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs-träger vorgesehen. Im Entwurf der Novelle ist noch keine Regelung enthalten, weil die Fonds-grundsätze erst ausformuliert werden müssen. Dieser Fonds stellt aber das Kernstück für die Fi-nanzierung der "Höherversicherung" nach dem Betriebspensionsgesetz dar. Ohne Kenntnis, wie dieser Fonds tätig werden soll, insbesondere über die Vorgangsweise, wenn die im Fonds enthal-te-nen Mittel nicht mehr ausreichen werden, um die entsprechenden Leistungen zu finanzieren, kann aber keine endgültige Stellungnahme zu den vorgeschlagenen beitrag- und leistungsrechtli-chen Bestimmungen über die neue Höherversicherung nach dem Betriebspensionsgesetz gegeben werden. Die Gefahr, daß die Mittel nicht mehr ausreichen werden, scheint uns z.B. dann als gege-ben, wenn der Zinssatz der Bundesanleihen unter 5 % sinkt, oder die Lebenserwartung, was zu er-warten ist, steigt. Tatsächlich würde es sich hier nicht um einen Fonds im üblichen Sinne des Wor-tes handeln, sondern um ein Verbindlichkeitenkonto gegenüber der Republik Österreich (Schul-denbuch).

Die Pensionskassen können ihre Mittel in einem viel größeren Rahmen anlegen, als die priva-ten Versicherungsanstalten. Es handelt sich bei dem jeweils entstehenden Kapital um ein Risiko-kapital, das nur dann bei der gesetzlichen Pensionsversicherung untergebracht werden würde, wenn bei der anderen Einrichtung Gefahr im Verzuge ist. Kann dann die Sozialversicherung aus den übertragenen Anwartschaften nicht die Leistungen erbringen, die seinerzeit z.B. von einer Pensionskasse zugesagt wurden, ginge das in der öffentlichen Meinung zu Lasten der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Aus den angeführten Gründen schlägt der Hauptverband vor, sämtliche Übertragungsmög-lichkeiten von Anwartschaften aus Pensionskassen, aus direkten Leistungszusagen und aus Le-bensversicherungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung aus dem Entwurf eines Betrieb-spensionsgesetzes zu streichen.

Im Übrigen hält der Hauptverband die Übertragung von Anwartschaften in die gesetzliche Pensionsversicherung überhaupt als entbehrlich, weil diese auch bei Ende eines Dienstverhältnis-ses vor dem Leistungsfall oder bei einem Widerruf der Leistungszusage des Arbeitgebers erhalten bleiben. Es bestehen ja in diesen Fällen für die Arbeitnehmer folgende Wahlmöglichkeiten:

- Die -Anwartschaft kann beitragsfrei gestellt werden. Im vorgesehenen Leistungsfall wird dann aus dieser Anwartschaft die Leistung gezahlt.

- Die Anwartschaft kann in die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers oder in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung übertragen werden.
- In den Pensionskassen und Lebensversicherungen können die erworbenen Anwartschaften auch nur mit eigenen Beiträgen des Arbeitnehmers fortgesetzt werden.

Wenn eine solche Übertragungsmöglichkeit von Anwartschaften beibehalten wird, dann werden voraussichtlich keine Zahlungen des Dienstgebers direkt zur Höherversicherung in der Pensionsversicherung vereinbart werden, sondern nur solche zu Pensionskassen usw. Sollte sich die finanzielle Situation von Pensionskassen so verschlechtern, daß das Leistungsniveau unter jenes der Höherversicherung sinkt, werden - bei entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten - Scheinlösungen von Dienstverhältnissen erfolgen, um die Übertragung der Anwartschaften in die Höherversicherung durchführen zu können.

Bei einer Streichung im Sinne des Vorschages des Hauptverbandes werden allen neuen, die Höherversicherung betreffenden Vorschläge in der Novelle überflüssig.

Damit die Höherversicherung attraktiver und dadurch den Möglichkeiten einer Pensionskasse mehr angepaßt wird, könnte die Erhöhung des jährlichen Höchstbeitrages auf das 90fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage - wie im Entwurf vorgesehen - verbleiben. Es wird aber auch hier darauf verwiesen, daß der dadurch später entstehende Mehraufwand zustätzlich bedeckt werden muß.

Trotz der grundsätzlichen Ablehnung des Hauptverbandes zu der Übertragung von - Anwartschaften wird in diesem Zusammenhang noch zu den einzelnen Regelungen des Entwurfes einer 48. Novelle gesondert Stellung genommen.

Offen ist die Frage, ob (und mit welcher Beitragsgrundlage!) die Bezieher einer Höherversicherungspension aufgrund des Bezuges dieser Pension krankenversichert sein sollen. Nach der jetzigen Rechtslage (§ 8 Abs. 1 Z. 1 ASVG) wäre es denkbar, aufgrund einer einmaligen Zahlung von z.B. S 1.000,- (woraus sich eine minimale Höherversicherungspension ergäbe) als Bezieher einer Pensionsleistung vollständig krankenversichert zu sein! Dies, ohne jemals adäquate Beiträge bezahlt zu haben!

Eine solche Konsequenz ist für den Hauptverband unakzeptabel. Sie würde Spekulationsmöglichkeiten beim Krankenversicherungsschutz Tür und Tor öffnen.

DETAILS ZUM PENSIONSRECHT DER FÜR DIE
S O Z I A L V E R S I C H E R U N G S B E D I E N S T E T E N
GELTENDEN DIENSTORDNUNGEN

1. Die Bemessungsgrundlage der Dienstordnungspension ist in der Regel der letzte Aktivbezug vor Eintritt in den Ruhestand.
2. Als allgemeine Anspruchsvoraussetzungen für den Pensionsanspruch werden der Eintritt der Unkündbarkeit (in der Regel nach 10 Dienstjahren) und das Zurücklegen einer 10-jährigen Wartezeit gefordert.
3. Aktualisiert wird der Pensionsanspruch mit der Geltendmachung des Anspruches auf Versetzung in den Ruhestand - ein solcher Anspruch entsteht
 - a) mit Eintritt der Dienstunfähigkeit des Sozialversicherungsbediensteten
 - b) mit Erreichen eines bestimmten Lebensalters (bei Frauen das 60., bei Männern das 65. Lebensjahr oder bei Frauen das 55., bei Männern das 60. Lebensjahr, wenn bereits 35 Dienstjahre zurückgelegt worden sind oder wenn im Falle der Ruhestandsversetzung ein Anspruch auf vorzeitige Alterspension gemäß § 253b ASVG gegeben wäre).
4. Das Pensionsausmaß beläuft sich nach 10 Dienstjahren auf 50 % der Bemessungsgrundlage, steigt pro weiterem Dienstjahr um 1,2 % der Bemessungsgrundlage an und erreicht nach insgesamt 35 Dienstjahren das Höchstausmaß von 80 % der Bemessungsgrundlage.
5. Die Witwenpension beträgt 60 % der Pension, die dem Bediensteten gebührt hat oder gebührt hätte.
6. Die Waisenpension beträgt 40 % oder 70 % (bei Doppelwaisen) der Witwenpension.